

## Erläuterungen zu den Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen der SUISA

### Urheber

Fassung vom 1.1.2020

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen (nachfolgend «AWB» genannt) regeln die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen den Berechtigten, also den Urhebern, Erben und Verlegern, und der SUISA.

Letztmals wurden die AWB anfangs 2013 aktualisiert. Seither haben die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Gebieten geändert. Auch bei der SUISA haben Weiterentwicklungen stattgefunden, wie die Wahrnehmung der Rechte erfolgt.

Diese Veränderungen haben eine Anpassung der AWB notwendig gemacht. Der Vorstand der SUISA hat diese Änderungen im Juni 2019 beschlossen. Auf diesem Merkblatt sind die wichtigsten neuen Bestimmungen erklärt.

#### Anpassungen von Formulierungen

In **verschiedenen Klauseln** der AWB wurden Formulierungen präzisiert und sind folgende Begriffe geändert worden:

- Bisher war der Übergang der Rechte an die SUISA durch «Abtretung», «abtreten» und «abgetretene» (Rechte) bezeichnet. Diese Begriffe wurden mit «Übertragung», «übertragen» und «übertragene» (Rechte) ersetzt.
- Anstelle von «Rechtsinhaber» sprechen die AWB neu von «Berechtigten».

#### Lizenzierung der Online-Rechte

Die SUISA unternimmt seit einigen Jahren grosse Anstrengungen, um die Online-Rechte umfassend, effizient und auf der ganzen Welt wahrzunehmen. Folgende beiden Anpassungen der AWB sollen diese Aktivitäten unterstützen:

- Musik über das Internet mittels Streaming oder Download zu hören, ist zu einer wichtigen Nut-

zungsform geworden. Doch sind online auch Texte und graphische Aufzeichnungen (Noten) von Musikwerken verfügbar. Damit die SUISA auch solche Angebote lizenzieren und damit für Sie weitere Einnahmen generieren kann, werden in **Ziffer 3.2 Buchstabe d** neu die Online-Rechte an Texten und Noten den an die SUISA übertragenen Rechten hinzugefügt. Vorbehalten bleibt die bereits erfolgte Übertragung dieser Rechte an einen Verleger oder einen sonstigen Dritten.

- Die SUISA will die Online-Rechte ihrer Mitglieder weltweit wahrnehmen. Demzufolge soll der räumliche Geltungsbereich des Wahrnehmungsmandats in **Ziffer 4.1** der AWB nicht mehr eingeschränkt sein, sondern auf die ganze Welt ausgedehnt werden. Wie bisher können einzelne Länder ausgenommen und derartige Ausnahmen widerrufen werden. Bei der Ausnahme von Ländern gelten unterschiedliche Fristen, die davon abhängig sind, ob im ausgenommenen Land eine Schwestergesellschaft besteht, mit der die SUISA einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat oder nicht (**Absatz 2 von Ziffer 4.2** der AWB).

#### Neue Regulierung der kollektiven Verwertung in Liechtenstein (und Europa)

Die SUISA ist seit jeher auch im Fürstentum Liechtenstein tätig und verfügt dort über eine entsprechende Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Liechtenstein ist Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Aufgrund dieser Mitgliedschaft war Liechtenstein verpflichtet, die europäische Richtlinie über Verwertungsgesellschaften von 2014 (Richtlinie 2014/26/EU) in ein eigenes Verwertungsgesellschaftengesetz (FL VGG) umzusetzen. Den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht die SUISA bereits weitgehend. In den AWB sind die folgenden beiden Anpassungen erforderlich:

- **Ziffer 3.9** gibt den Urhebern neu das Recht, für nicht kommerzielle Nutzungen Lizenzen selbst zu vergeben. Bedingung ist, dass die betreffenden Werke der SUISA separat gemeldet werden. Zudem dürfen nur spezifische Creative Commons-Lizenzen vergeben werden.

- Im liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz sind Regeln über die Verteilung aufgestellt. Die SUISA erfüllt diese Regeln bereits mit ihrer aktuellen Verteilungspraxis: Die Abrechnungen über die Verteilungserlöse werden den Urhebern mehrmals jährlich zugestellt. Dieser Grundsatz wurde nun formell in **Ziffer 7.2** der AWB festgehalten. Klargestellt wird zudem, dass keine Abrechnungspflicht besteht, wenn einem Werk keine Erlöse zugewiesen worden sind.

## **Datenschutz**

Der Rechtsschutz persönlicher Daten ist in Europa vor Kurzem umfassend erneuert und verstärkt worden. Auch in der Schweiz ist eine Datenschutzreform im Gang. Somit gilt es, die bestehenden Bestimmungen über den Datenschutz in Ziffer 6.3 der AWB auf den neusten Stand zu bringen.

Neu wird in **Absatz 8 der Ziffer 6.3** AWB das Recht des Urhebers verankert, nach Beendigung des Wahrnehmungsvertrages der SUISA die weitere Datenbearbeitung zu untersagen, soweit nicht gesetzliche Rechtfertigungsgründe zur weiteren Datenbearbeitung vorliegen. Daneben ist der Wortlaut der **Absätze 4, 5 und 7 von Ziffer 6.3** AWB vereinfacht und klarer gefasst worden.

## **Noch Fragen?**

Eine detaillierte Übersicht über alle Änderungen finden Sie auf unserer Website unter [www.suisa.ch/awb](http://www.suisa.ch/awb).

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Mitgliederabteilung gerne zur Verfügung.

Tel.: 044 485 68 04  
E-Mail: [authors@suisa.ch](mailto:authors@suisa.ch)